

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur externen Teilung beim Versorgungsausgleich

BVerfG-Urteil vom 26.05.2020 - 1 BvL 5/18

Link zum Urteil:

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/05/1s20200526_1bvl000518.html

A. Kurze Einführung in die externe Teilung im Versorgungsausgleich in der betrieblichen Altersversorgung

Was der Versorgungsausgleich ist

Im Versorgungsausgleich sollen bei einer Ehescheidung die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften (Ehezeitanteil), zu denen auch Answartschaften aus der betrieblichen Altersversorgung gehören, zwischen den Ehepartnern halbgeteilt werden. Es wird dabei der hälftige Ehezeitanteil von dem Ehepartner, der die Answartschaft erworben hat (ausgleichspflichtige Person) auf den anderen Ehepartner (ausgleichsberechtigte Person) in ein eigenständiges Recht übertragen. Rechtsgrundlage ist das seit 2009 in Kraft getretene Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Was eine externe Teilung ist

Das VersAusglG sieht zwei Arten für die Durchführung der Answartschaftsteilung vor: die interne und die externe Teilung. Während bei der internen Teilung für die ausgleichsberechtigte Person eine eigenständige Answartschaft im Versorgungswerk der ausgleichspflichtigen Person begründet wird, wird bei der externen Teilung der versicherungsmathematische Barwert des hälftigen Ehezeitanteils (Ausgleichswert als Kapitalwert) an eine geeignete Versorgungseinrichtung (Zielversorgung) gezahlt, damit diese hierfür eine Answartschaft für die ausgleichsberechtigte Person begründen kann.

Wann die externe Teilung durchgeführt wird

Die Intention des VersAusglG ist, dass grundsätzlich die interne Teilung durchzuführen ist. Der Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person kann jedoch eine externe Teilung verlangen, wenn

- gemäß **§ 14 VersAusglG** der Ausgleichswert als Kapitalwert höchstens 240% (bzw. als Rentenbetrag höchstens 2 %) der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV beträgt, das sind im Jahr 2020 7.644 EUR (bzw. 63,70 EUR mtl. Rente), oder

- gemäß **§ 17 VersAusglG** speziell bei Direktzusagen oder Unterstützungskassenzusagen der Ausgleichswert als Kapitalwert höchstens die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung erreicht, das sind im Jahr 2020 82.800 EUR.

B. Problematik der externen Teilung: Transferverluste

Der Ausgleichswert als Kapitalwert, der bei der externen Teilung an den Träger der Zielversorgung gezahlt wird, ist der versicherungsmathematische Barwert des hälftigen Ehezeitanteils zum Ehezeitende. Dabei ist der Barwert die Summe aller ab Ehezeitende möglichen hälftigen Zahlungen aus diesem Anrecht, jeweils gewichtet nach der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und abgezinst auf das Ehezeitende. Bei den unter § 17 VersAusglG fallenden Direktzusagen etwa werden die Verpflichtungen durch HGB-Pensionsrückstellungen finanziert. Demnach werden bei der Barwertberechnung die Wahrscheinlichkeiten aus den Heubeck-Richttafeln sowie als Zins der zum Ehezeitende geltende HGB-7-Jahres-Durchschnittszins (im Mai 2020 1,84%) angesetzt. Der so ermittelte und zu zahlende Betrag ist für den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person kostenneutral, weil die entsprechende Kürzung der Anwartschaft eine Auflösung der HGB-Pensionsrückstellung zur Folge hat.

Die Zielversorgung wandelt nun den erhaltenen Zahlbetrag in eine Anwartschaft für die ausgleichsberechtigte Person um. Dies geschieht jedoch nach den Finanzierungsgegebenheiten in ihrem Versorgungswerk. Ist die Zielversorgung z.B. eine Lebensversicherung (etwa die häufig gewählte Versorgungsausgleichskasse), dann wird sie als Rechnungszins den Höchstrechnungszins für Lebensversicherungen (zzt. 0,9%) sowie für die Wahrscheinlichkeiten die Versicherungsterbetafeln – die im Gegensatz zu den Heubeck-Tafeln zusätzliche Sicherheiten bzgl. des Langlebighkeitsrisikos enthalten – verwenden. Durch die geringere Verzinsung des Zahlbetrags und eine längere erwartete Zahlungsdauer wird die ausgleichsberechtigte Person also in diesem Fall bei ihrem Versorgungsträger (Zielversorgung) eine geringere Leistung erhalten als die Ausgangsleistung im Versorgungswerk der ausgleichspflichtigen Person (Ausgangsversorgung). Es ist somit ein **Transferverlust** zu Lasten der ausgleichsberechtigten Person entstanden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in seinem Urteil vom 26.05.2020 mit der Frage beschäftigt, ob die externe Teilung aufgrund solcher Transferverluste verfassungswidrig ist.

C. Das BVerfG zur Frage, ob die externe Teilung verfassungswidrig ist

Das BVerfG hat geurteilt, dass die externe Teilung grundsätzlich mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Im 1. Leitsatz wird jedoch ausgeführt, dass Transferverluste zur Verfassungswidrigkeit führen können:

"Der Versorgungsausgleich kann jedoch verfassungswidrig sein, wenn bei der verpflichteten Person eine Kürzung des Anrechts erfolgt, ohne dass sich dies entsprechend im Erwerb eines selbständigen Anrechts für die berechnigte Person auswirkt. Transferverluste auf-

grund externer Teilung können zur Zweckverfehlung der Kürzung des Anrechts und damit zu deren Verfassungswidrigkeit führen."

Für verfassungswidrig hält das Gericht allerdings nur Transferverluste, die im Rahmen der erweiterten Wertgrenzen nach § 17 VersAusglG entstehen. Leitsatz 5 gibt vor, wie die externe Teilung nach § 17 VersAusglG verfassungsgemäß durchgeführt werden kann:

"Es ist Aufgabe der Gerichte, bei Durchführung des Versorgungsausgleichs im Wege externer Teilung nach § 17 VersAusglG den als Kapitalbetrag zu zahlenden Ausgleichswert so festzusetzen, dass die Grundrechte aller beteiligten Personen gewahrt sind."

Das Gericht sieht eine Abweichung der Zielversorgung von der Ausgangsversorgung um mehr als 10 % als verfassungswidrig an. Diese Grenze gilt jedoch nur bei einer externen Teilung nach § 17 VersAusglG und wird bei einer externen Teilung nach § 14 VersAusglG ausdrücklich hingenommen.

D. Umsetzung und Auswirkungen des Urteils

Die jeweiligen Familiengerichte haben die Verantwortung, eine externe Teilung verfassungsgemäß durchzuführen. Das bedeutet, dass sie überprüfen müssen, ob bei einer externen Teilung nach § 17 VersAusglG der vom Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person vorgeschlagene Ausgleichswert zu einem Transferverlust von mehr als 10 % führen wird. Dabei wird den Gerichten aufgetragen, zu überprüfen, ob sowohl beim gewählten Zielversorgungsträger, bei der Versorgungsausgleichskasse oder bei der gesetzlichen Rentenversicherung, sofern eine Anrechtsbegründung dort möglich ist, eine verfassungsrechtlich ausreichende Versorgung möglich ist (Rz. 90). Kann bei keiner dieser Möglichkeiten eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügende Versorgung begründet werden, muss das Gericht den zu zahlenden Ausgleichswert so anpassen, dass der Transferverlust nicht mehr als 10 % beträgt. In dem Fall muss dem Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person die Möglichkeit bleiben, stattdessen die interne Teilung zu wählen (Rz. 91).

Für den Arbeitgeber als Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person bedeutet dies:

- Er kann weiterhin eine externe Teilung in den Grenzen des § 14 VersAusglG bzw. § 17 VersAusglG verlangen.
- Die Berechnung des Ausgleichswerts kann nach unserem Verständnis des Urteils weiter wie bisher (HGB-7-Jahres-Durchschnittszins, Heubeck-Richttafeln) erfolgen und dem Gericht vorgeschlagen werden.
- Bei einer externen Teilung in den Wertgrenzen des § 14 VersAusglG wird nach unserem Verständnis keine Prüfung auf Transferverlust erfolgen.
- Sollte das Gericht bei einer externen Teilung nach § 17 VersAusglG einen Transferverlust von mehr als 10 % feststellen, wird es den Ausgleichswert anpassen müssen (also gegenüber dem vorgeschlagenen Ausgleichswert erhöhen müssen). In dem Fall soll

dem Arbeitgeber ermöglicht werden, stattdessen die interne Teilung zu wählen. In welcher Form dies geschehen wird, z.B. durch eine dem Beschluss vorgeschaltete Frist oder erst im Beschluss selbst, ist uns derzeit nicht bekannt.

- Insgesamt könnten (einige) externe Teilungen nunmehr teurer werden, also hierfür ein höherer Betrag als der in der Auskunft vorgeschlagene kostenneutrale Ausgleichswert (versicherungsmathematischer Barwert des hälftigen Ehezeitanteils) zu zahlen sein.

E. Handlungsbedarf beim Arbeitgeber aufgrund des Urteils

In welchem Umfang und Ausmaß zukünftige externe Teilungen von einer Erhöhung des Ausgleichswerts betroffen sein werden, kann derzeit nicht beurteilt werden. Der Arbeitgeber muss jedoch bei jeder zukünftig verlangten externen Teilung damit rechnen, in einer uns derzeit noch nicht bekannten Frist die Entscheidung zu treffen, ob ein höherer als der vorgeschlagene Ausgleichswert gezahlt werden soll oder stattdessen auf die interne Teilung ausgewichen werden soll. Wir empfehlen im Sinne der Gleichbehandlung und des ungestörten Arbeitsablaufs sich hausintern bereits jetzt auf allgemeine Richtlinien für solche Fälle zu verständigen, etwa bis zu welchem absoluten oder prozentualen Zusatzbetrag an einer externen Teilung festgehalten werden soll. Falls in solchen Fällen auf eine interne Teilung ausgewichen werden soll, so sind auch hierfür, sofern nicht bereits geschehen, noch Festlegungen zu treffen, z.B. die Höhe von anzusetzenden Teilungskosten.

Gerne stehen wir Ihnen beratend zur Seite.

Ansprechpartner:

Ralf Michael (Geschäftsführer)
Michael Kusch (Aktuar DAV)

© Uhlmann & Ludewig GmbH

Uhlmann & Ludewig GmbH

Dienstleistungen zur Altersversorgung
Baumwollbörse
28195 Bremen

Telefon: (0421) 32 8888 0
impulse.hb@uhlmann-ludewig.de
www.uhlmann-ludewig.de

Datenschutzhinweise: www.uhlmann-ludewig.de/datenschutzerklaerung.html